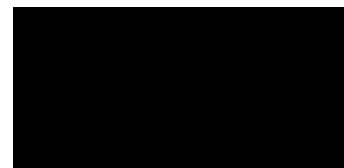
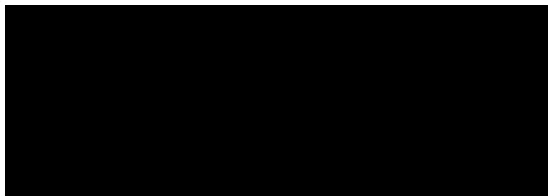


ZDH - Postfach 110472 · 10834 Berlin



Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Berlin, 26.07.2024

Kabinettbefassung Referentenentwurf zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung



das Bundeskabinett wird sich in seiner Sitzung am 21. August 2024 mit dem neu überarbeiteten Referentenentwurf zur Änderung der Gefahrstoffverordnung befassen. Schwerpunkt des Referentenentwurfs sind Neuregelungen im Umgang mit Asbest in Bestandgebäuden und eine bessere Prävention im Hinblick auf berufsbedingte Krebserkrankungen.

Hintergrund der Novellierung: Seit 2015 ist bekannt, dass Asbest auch in bislang unverdächtigen Materialien wie Putzen, Fliesenklebern und Spachtelmassen enthalten sein kann. Bei der Bearbeitung dieser asbesthaltigen Materialien im Zuge von Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten können Beschäftigte unbewusst hohen Konzentrationen an Faserstäuben ausgesetzt sein.

Um eventuell notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen berücksichtigen zu können, kommt der Ermittlung, ob bei den anstehenden Arbeiten mit Asbest oder anderen Gebäudeschadstoffen zu rechnen ist, eine hohe Bedeutung zu. Für Handwerk, Bau- Abbruch- und Entsorgungsunternehmen sind deshalb gesetzlich verankerte Informations-, Mitwirkungs- und Erkundungspflichten des Veranlassers von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen unerlässlich. Denn erst nach erfolgter Erkundung können die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ermittelt und umgesetzt werden. Dies fand sich auch so in dem Referentenentwurf von 2023. In der Begründung zum 2023er Referentenentwurf (Seite 35) steht noch ausdrücklich, dass „die Erkundungsergebnisse des Veranlassers die Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers bilden und die Voraussetzung effektiver Schutzmaßnahmen sind. Alle Erkundungsergebnisse sind vor Beginn der Arbeiten an das Unternehmen weiterzugeben“. Leider berücksichtigt der neu überarbeitete Referentenentwurf dieses aus unserer Sicht so wichtige Anliegen nicht mehr hinreichend.

Im Rahmen der Überarbeitung haben die Veranlasserpflichten eine deutliche Änderung bzw. Abkehr zu den Ergebnissen des Asbestdialogs und dem Referentenentwurf aus 2023 erfahren. So heißt es jetzt in § 5a Absatz 1 (neu): „Derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), hat vor Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Veranlasser hat sich zur Informationsbeschaffung in zumutbarem Aufwand der ihm zugänglichen Unterlagen zu bedienen.“ In der 2023er Version des Referentenentwurfs hieß es hingegen noch: „Derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst, hat vor Aufnahme der Tätigkeiten zu erkunden, ob [...]“. Durch diese Änderung fällt somit die Erkundungspflicht – ein ganz zentrales Ergebnis des Asbestdialogs – weg und die „Bringschuld“ des Veranlassers wird damit zu einer „Holschuld“ des Unternehmers.

Abgesehen von der aus unserer Sicht inakzeptablen Pflichtenverschiebung zu Lasten des ausführenden Unternehmens, erweist sich die jetzige Ausgestaltung der Regelung als praxisfern und nicht umsetzbar. Die Information, ob Asbest vorhanden und bei den anstehenden Arbeiten berücksichtigt werden muss, muss Unternehmen vor Beauftragung zur Verfügung stehen, damit diese zum einen entscheiden können, ob sie überhaupt in der Lage sind (Qualifikation, Ressourcenplanung), die Arbeiten vorzunehmen und zum anderen eine realistische Kalkulation für ein verlässliches Angebot gemacht werden kann. Der Auftragnehmer kann andernfalls erst nach Beauftragung und ggf. bereits erbrachten Vorleistungen einschätzen, ob er überhaupt und unter welchen finanziellen Bedingungen er den Auftrag übernehmen kann. Zur Vermeidung von Konflikten, Nachverhandlungen, Verzögerungen der Baumaßnahmen, Baustopp und Finanzierungsproblemen ist es unverzichtbar, dass die Informationen dem Unternehmen vor Beauftragung vorliegen.

Der ZDH hat sich im Rahmen des Asbestdialogs und des Ordnungsverfahrens stets für praxistaugliche Regelungen eingesetzt, die einerseits die Gesundheit der in der Asbestsaniierung tätigen Beschäftigten sowie der Bewohner der betroffenen Gebäude schützt und andererseits zugleich betrieblich umsetzbar und kostenmäßig beherrschbar sind. Dem wird der Referentenentwurf in seiner jetzigen Ausgestaltung nicht gerecht. Wir – der ZDH gemeinsam mit den besonders betroffenen und mitzeichnenden handwerklichen Bundesfachverbänden - möchten Sie deshalb bitten, von einer Beschlussfassung abzusehen und den Referentenentwurf in seiner jetzigen Fassung von der Tagesordnung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

